

Änderungen aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 6. Dezember 2018:

Ergebnishaushalt

Fehlbedarf erhöht sich von	146.997 €		
um	81.000 €	davon	
		zusätzliche Stelle FB V Immobilien	50.000 €
		für haushaltsweite Zeitung:	20.000 €
		Radwegkonzept	10.000 €
		Teilnahme Haushaltsdaten.de	1.000 €
auf	227.997 €		

Veränderungen der Investitionen

	2019	2020	2021	2022
IN 5014-001 Funktionsgebäude Mittelstr. 82, Erneuerung Sanitärbereich (Verschiebung)	-150.000 €	+150.000 €		
IN5014-005 Erneuerung Fassade und Dach WH Fr.-Ebert-Str. 73 (Abplanung)	- €	-150.000 €	-150.000 €	
IN5004-037 Einrichtung sechsgruppige Kita / Kita Wiesenstraße (Verschiebung nach 19 ff)	+100.000	+1.400.000 €	+500.000 €	-2.000.000 €
IN5013-003 Sonnensegel an der Grillhütte Tännchen	+1.000 €			
Summe der Veränderungen	-49.000 €	+1.400.000 €	+350.000 €	-2.000.000 €
Investitionen laut Plan 2019 vor HaFi	9.943.855 €	9.303.700 €	8.149.700 €	3.604.700 €
Investitionen nach HaFi	9.894.855 €	10.703.700 €	8.499.700 €	1.604.700 €

Die Kreditaufnahmen verändern sich entsprechend der jeweiligen Verschiebungen bzw. der Abplanung.

Aufgrund der Vorziehung der Maßnahme IN5004-037 (Kita Wiesenstraße) ist die Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung notwendig. Daher erhöht sich der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 2019 um 3.000.000 € auf 15.275.000 €.

Haushaltssatzung der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Pos. 24) auf	62.277.614 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Pos. 25) auf	63.681.794 €
mit einem Saldo (Pos. 26) von	-1.404.180 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Pos. 27) auf	1.176.183 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Pos. 28) auf	0 €
mit einem Saldo (Pos. 29) von	1.176.183 €

mit einem Fehlbedarf (Pos. 30) von	227.997 €
------------------------------------	-----------

im **Finanzhaushalt**

Mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Pos 19) auf	2.332.593 €
--	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 23) auf	821.690 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 28) auf	9.894.855 €
mit einem Saldo (Pos. 29) von	9.073.165 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Pos. 31) auf	8.047.285 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Pos. 32) auf	1.051.269 €
mit einem Saldo (Pos. 33) von	7.023.016 €

mit einem Finanzmittelüberschuss des Haushaltsjahres (Pos. 34) von	282.444 €
--	-----------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **7.973.165 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **15.275.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **12.500.000,00€** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 395 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 395 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 375 v. H. |

Die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgt durch die Hebesatzsatzung. Die Wiedergabe der Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Bürgermeister oder in Vertretung der Erste Stadtrat wird gem. § 103 Absatz 1 HGO ermächtigt, die im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite nach wirtschaftlichen Grundsätzen in eigener Zuständigkeit aufzunehmen.

Investitionen sind im Sinne des § 12 GemHVO dann von erheblicher finanzieller Bedeutung, wenn deren Gesamtkosten 1,0 Mio. € übersteigen.

Weiterstadt, den

Der Magistrat

Möller
Bürgermeister